

Abzugsfähige Kosten für Krankheit oder Invalidität nach kantonalem Steuerrecht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Umfassende Zuständigkeiten des neuen Verwaltungsgerichts des Kantons Zug

Dr. F. Renner, Zug

Das neugeschaffene Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat am 1. Januar 1977 seine Tätigkeit aufgenommen. Gleichzeitig ist auch die gesetzliche Grundlage der neuen Institution, das vom Volk am 13. Juni 1976 mit 11 178 gegen 5990 Stimmen angenommene "Gesetz vom 1. April 1976 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)", in Kraft getreten. Laut einer entsprechenden neuen Verfassungsbestimmung bildet das aus dem Präsidenten sowie sechs Verwaltungsrichtern und sechs Ersatzleuten zusammengesetzte Gericht die "oberste kantonale Gerichtsbehörde in Verwaltungssachen". Damit wird, wie in verschiedenen anderen Kantonen, auch im Kanton Zug die bis dahin vom Regierungsrat und seinen Direktionen allein ausgeübte Verwaltungsrechtspflege (verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) durch eine verwaltungsunabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit ergänzt.

Die Zuständigkeiten des neuen Verwaltungsgerichts sind umfassend geregelt und erstrecken sich in sehr weitgehendem Masse auch auf den sozialen Bereich. In Anlehnung an das vom Kanton Schaffhausen gewählte System hat sich nämlich der zugerische Gesetzgeber für die "Generalklausel ohne negative Enumeration" entschieden. Danach können – von einzelnen spezialgesetzlichen Ausnahmen abgesehen – sämtliche letztinstanzlichen Verwaltungsentscheide mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die massgebliche Bestimmung (§ 61 Abs. 1 VRG) lautet wie folgt:

"Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:

1. gegen Verwaltungsentscheide einer Direktion des Regierungsrates, wenn in der Streitsache ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesbehörde gegeben ist;
2. gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst."

Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes insofern feste Grenzen gesetzt sind, als es in der Regel nur bei behaupteten oder erwiesenen Rechtsverletzungen angerufen werden kann. Im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde im verwaltungsinternen Verfahren, in welchem vor der oberen Verwaltungsbehörde immer auch das Ermessen überprüft werden kann, kann also mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Rüge der Unangemessenheit eines Verwaltungsaktes nur ausnahmsweise angebracht werden.

Abzugsfähige Kosten für Krankheit oder Invalidität nach kantonalem Steuerrecht

Das kantonale Steuerrecht bestimmt, ob und in welchem Ausmass Kosten für Krankheit oder Invalidität vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Dabei bestehen zwischen den kantonalen Regelungen sehr grosse Unterschiede. So können z.B. im Kan-

ton Zürich pro Person für Invalidität oder dauernde Pflege bis zu Fr. 6000.— pro Jahr in Abzug gebracht werden, wogegen Basel-Stadt, Tessin, aber auch die eidgenössische Wehrsteuer überhaupt keinen Abzug zulassen. Es ist das Verdienst der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB), Brunastrasse 6, 8002 Zürich, die Vorschriften der einzelnen Kantone in gedrängter Form zusammengestellt haben. Die 2. Auflage dieser Zusammenstellung vom 16. März 1977 kann bei der Arbeitsgemeinschaft bezogen werden (Telefon 01 36 58 26). M.H.

Erste Schweizerische Fachkonferenz für Alkoholismusprophylaxe

Die Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme, SFA, in Lausanne führt aus Anlass ihres 75jährigen Bestehens am 27. und 28. Oktober in Lausanne eine Fachkonferenz für Alkoholismusprophylaxe durch. An dieser Tagung kommen folgende Themenkreise zur Sprache: Art und Ausmass des Alkoholismus; Entstehungsursachen des Alkoholismus aus biomedizinischer, psychiatrischer und soziopsychologischer Sicht, Prophylaxe-Modelle. In einem Gespräch am runden Tisch sollen zukünftige Prophylaxemassnahmen diskutiert werden.

Die Tagung richtet sich insbesondere an Leute, die in ihrer täglichen Arbeit mit Alkoholproblemen in Berührung kommen wie Sozialarbeiter, Krankenpflegerinnen und -pfleger, Ärzte, Behördemitglieder und Beamte der Fürsorge- und Vormundschaftsverwaltungen in Gemeinden und Kantonen.

Anmeldungen nimmt die Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme, Postfach 203, 1000 Lausanne 13, entgegen.

Literatur

Dr. iur. Walter Trachsler, Dani Nordmann, Arbeit für Arbeitslose, Überbrückungsmassnahmen. Eine Studie der Aktion 7/Pro Juventute. Verlag Pro Juventute, Zürich 1977, 60 Seiten, Fr. 8.20.

Die Aktion 7 der Stiftung Pro Juventute organisierte im Jahre 1976 Überbrückungsmassnahmen für junge Arbeitslose. Im gleichen Zeitraum wurden von andern Trägern ähnliche Massnahmen durchgeführt. Dabei zeigte sich das Bedürfnis, die bei der Durchführung der verschiedenen Programme gemachten Erfahrungen auszutauschen, zu vergleichen und festzuhalten. Zu diesem Zwecke veranstaltete die Aktion 7/Pro Juventute am 24. November 1976 in Zürich die Tagung "Arbeit mit Arbeitslosen". Die vorliegende Studie stützt sich auf die eigenen Erfah-

rungen von Pro Juventute sowie auf Projektbeschreibungen der einzelnen Überbrückungsmassnahmen, Diskussionsvoten an der Tagung und zahlreiche weitere Informationen. Die Arbeit, die auch instruktives Zahlenmaterial enthält, befasst sich im Hauptteil mit den Arbeitsprogrammen für Arbeitslose (Phasen eines Arbeitsprogrammes, Durchführung und Nachbetreuung). In einem zweiten Teil werden 15 konkrete Programme vorgestellt. Nach den abschliessenden Bemerkungen finden wir noch Verzeichnisse der Personen, Institutionen und einschlägigen Literatur. Zielsetzung dieser Arbeit ist es, die grosse Zahl der relativ schwer zugänglichen Unterlagen und Erfahrungen von bisher durchgeführten Arbeitsprogrammen für Arbeitslose zusammenzutragen und auszuwerten. M.H.